

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der CONDOK GmbH

### 1 Geltung

- 1.1 Die CONDOK GmbH (nachfolgend „CONDOK“) legt Lieferungen, Leistungen und Angebotsabfragen ihrer Lieferanten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen zugrunde. Sie sind Bestandteil aller Verträge, die CONDOK mit ihren Lieferanten über die von den Lieferanten angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote der Lieferanten, auch wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 1.2 Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn CONDOK ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn CONDOK auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

### 2 Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1 Schriftliche Bestellungen/Angebote CONDOKs sind verbindlich, wenn nicht ausdrücklich abweichend bezeichnet. Sofern schriftliche Bestellungen/Angebote CONDOKs keine abweichende Bindungsfrist enthalten, können sie durch den Lieferanten nur binnen einer Frist von 14 Tagen ab dem Datum des Angebotes durch schriftliche Erklärung angenommen werden.
- 2.2 Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen CONDOK und dem Lieferanten ist der schriftlich geschlossene Vertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern nicht jeweils ausdrücklich anders zwischen den Vertragsparteien vereinbart.

- 2.3 Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter CONDOKs nicht berechtigt, von der schriftlichen Vereinbarung abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die elektronische Übermittlung, insb. per Telefax oder E-Mail.
- 2.4 CONDOK behält sich das Eigentum sowie alle urheberrechtlichen Nutzungsrechte bzw. gewerblichen Schutzrechte an allen von ihr abgegebenen Bestellungen und Aufträgen sowie dem Lieferanten im Zusammenhang mit den Bestellungen und Aufträgen zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen vor. Der Lieferant darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung von CONDOK weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen von CONDOK diese Gegenstände bzw. Dateien vollständig an CONDOK zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Vom Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.

### 3 Preise und Zahlung

- 3.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend und schließt Nachforderungen oder Preiserhöhungen aller Art aus.
- 3.2 Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung und Transport an die im Vertrag genannte Lieferadresse einschließlich Verpackung ein.
- 3.3 Soweit nach der getroffenen Vereinbarung der Preis die Verpackung nicht einschließt und die Vergütung für die – nicht nur leihweise zur Verfügung gestellte – Verpackung nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist diese zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen. Auf Verlangen CONDOKs hat der Lieferant die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen. CONDOK ist alternativ berechtigt, Leergut und Verpackungsmaterial, soweit nicht Einwegverpackungen, unfrei auf Kosten der Lieferanten zurückzusenden.
- 3.4 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung netto innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Bestellung und einer ordnungsgemäßen Rechnung.
- 3.5 In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind die Artikelnummer, Liefermenge und Lieferadresse anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch CONDOK verzögern, verlängern sich die in Absatz 4 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.

### 4 Lieferung und Lieferzeit

- 4.1 Die von CONDOK in der Bestellung angegebene oder sonst nach diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen maßgebliche Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend. Vorzeitige oder spätere Lieferungen oder Teillieferungen sind nur nach gesonderter Vereinbarung zulässig.

- 4.2 Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen oder Leistungen kommt es auf den Eingang bei der von CONDOK angegebenen Lieferadresse an. Der Lieferant hat CONDOK unverzüglich zu benachrichtigen, wenn und sobald sich abzeichnet, dass von ihm der Liefer- bzw. Leistungstermin nicht eingehalten werden kann. Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung durch CONDOK enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.
- 4.3 CONDOK ist nur dann zur Annahme von Teillieferungen verpflichtet, wenn eine Teillieferung ausdrücklich vereinbart ist und bei den Teillieferungen jeweils im Lieferschein die verbleibende, noch zu liefernde Menge aufgeführt ist. CONDOK ist berechtigt, Lieferungen, die vor der vereinbarten Lieferzeit oder abredewidrig und für CONDOK unverwendbar teilweise erfolgten, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder angefallene Lagerkosten zu berechnen.
- 4.4 Der Lieferant ist verpflichtet, CONDOK unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 4.5 Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung durch CONDOK bedarf.
- 4.6 CONDOK ist berechtigt, bei Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten für jede angefangene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 %, maximal 5 %, des jeweiligen Auftragswerts zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen.
- 4.7 Der Lieferant kann sich gegenüber CONDOK nicht auf einen etwaigen Selbstbelieferungsvorbehalt berufen, auch nicht in Fällen, in denen der Lieferant ein kongruentes Deckungsgeschäft getätigt hat. Probleme bei der Beschaffung der Liefergegenstände oder der zu ihrer Herstellung erforderlichen Stoffe fallen in die Risikosphäre des Lieferanten und entbinden ihn nicht von seinen Vertragspflichten gegenüber CONDOK.

## 5 Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrübergang

- 5.1 Erfüllungsort ist die in der Bestellung angegebene Lieferadresse.
- 5.2 Sofern der Versand der Ware vereinbart ist, hat der Lieferant seine Lieferungen sachgemäß zu verpacken, zu versenden sowie zu versichern und hierbei alle maßgeblichen Verpackungs- und Versandvorschriften einzuhalten. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die CONDOK aus der unsachgemäßen oder ungenügenden Verpackung, Versendung oder Versicherung entstehen.
- 5.3 Versandpapiere, wie z. B. Lieferscheine und Packzettel, sind den Lieferungen beizufügen. In allen Schriftstücken sind die Bestellnummern und die in der Bestellung geforderten Kennzeichnungen von CONDOK anzugeben. Spätestens am Tag des Versandes ist CONDOK eine Versandanzeige vorab per Fax oder E-Mail zuzuleiten.
- 5.4 Mehrkosten, die CONDOK durch die Nichtbeachtung der vorstehenden Bestimmungen entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 5.5 Bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage geht die Gefahr mit Eingang der Ware bei der von CONDOK angegebenen Lieferadresse über. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage geht die Gefahr mit der am Aufstellungsort vorzunehmenden Abnahme über.

## 6 Gewährleistung

- 6.1 Bei Mängeln ist der Lieferant nach Wahl von CONDOK zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet. Im Falle des Fehlschlagens des Nachbesserungsversuchs kann CONDOK vom Vertrag zurücktreten oder den Preis angemessen mindern. Die übrigen gesetzlichen Rücktritts- und Minderungsrechte bleiben unberührt.
- 6.2 Unbeschadet der gesetzlichen Ansprüchen kann CONDOK wegen eines Mangels nach erfolglosem Ablauf einer von CONDOK zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, wenn nicht der Lieferant die Nacherfüllung zu Recht verweigert. Diesbezüglich gilt die gesetzliche

Regelung zur Selbstvornahme beim Werkvertrag (§ 637 BGB) für kaufvertragliche Sachen entsprechend. CONDOK kann von dem Lieferanten für die zur Beseitigung des Mangels erforderlichen Aufwendungen einen Vorschuss verlangen.

## 7 Schutzrechte

- 7.1 Der Lieferant steht nach Maßgabe dieser Ziff. 7 dafür ein, dass die von ihm zu erbringenden Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind. Zu den Schutzrechten zählen insbesondere Patente, Gebrauchsmuster, Markenrechte und Urheberrechte.
- 7.2 Der Lieferant ist verpflichtet, CONDOK von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen CONDOK wegen Schutzrechtsverletzungen gem. Abs. 1 geltend machen, und CONDOK alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten.
- 7.3 Weitergehende gesetzliche Ansprüche CONDOKs wegen Rechtsmängeln der gegenüber CONDOK erbrachten Leistungen bleiben unberührt.
- 7.4 Mit dem Zugang der schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant die Ansprüche CONDOKs ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über die Ansprüche verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, CONDOK musste nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

## 8 Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf Zahlungsverpflichtungen CONDOKs für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

## 9 Schlussbestimmungen

- 9.1 Ist der Lieferant Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen CONDOK und dem Lieferanten Kiel. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- 9.2 Die Beziehungen zwischen CONDOK und dem Lieferanten unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (CISG) gilt nicht.
- 9.3 Soweit der diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen zugrundeliegende Vertrag Regelungslücken enthält, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

Stand: Dezember 2023